

Geschäftsordnung des Konsolidierungsausschusses der Stadt Schneeberg

Präambel

Aufgrund von § 43 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. ber. S. 445) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.10.1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf die Arbeit des Konsolidierungsausschusses sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) vom 11.08.1994 sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Änderungen enthalten.

- (2) Die Sitzungen des Konsolidierungsausschusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 SächsGemO nicht öffentlich; die im § 3 Geschäftsordnung des Stadtrates vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

- (3) Die §§ 17, 18 und 24 der Geschäftsordnung des Stadtrates finden für den Konsolidierungsausschuss keine Anwendung.

- (4) Der § 1 der Geschäftsordnung ist hinsichtlich der Einberufung wie folgt anzuwenden:
 - Die Sitzungen des Konsolidierungsausschusses sollen mindestens 1 x im Quartal stattfinden.
 - Die Sitzungen sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage aufgrund dringenden Bedarfs zur Vorberatung von Konsolidierungsmaßnahmen erfordert.

- (5) Der § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist hinsichtlich der Unterzeichnung der Niederschrift wie folgt anzuwenden:
 - Neben dem Bürgermeister unterzeichnen die Niederschrift 1 Mitglied des Konsolidierungsausschusses und die Sachverständige als ständiges Mitglied des Konsolidierungsausschusses.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Konsolidierungsausschuss fungiert als zeitweiliger Beratender Ausschuss aufgrund § 43 in Verbindung mit § 44 SächsGemO entsprechend Beschluss R 14/01/99 des Stadtrates vom 02.09.1999 für die Zeit
vom 03.09.1999 bis 31.12.2002
zur Abarbeitung der Einzelangelegenheit Konsolidierungsbeschlüsse R 1292 sowie R 1313.

- (2) Der Konsolidierungsausschuss kontrolliert und überwacht die Umsetzung der Ratsbeschlüsse R 1292 1-131/72/99 Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 1999 – 2002 gemäß Gutachten zur Haushaltskonsolidierung vom 28.04.1999 der Ratssitzung vom

24.06.1999 sowie R 1313/73/99 Zusammenstellung Konsolidierungsmaßnahmen
1999 – 2002 der Ratssitzung vom 21.07.1999.

- (3) Gemäß § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 SächsGemO ist der Bürgermeister Vorsitzender des Konsolidierungsausschusses.

§ 3 Mitwirkung

- (1) Als ständiges Mitglied des Konsolidierungsausschusses und Sachverständige wurde entsprechend Beschluss R 14/01/99 des Stadtrates vom 02.09.1999 die Stadtkämmerin hinzugezogen.
Sie hat kein Stimmrecht, kann sich aber jederzeit zu Wort melden
- (2) Weitere Sachverständige, die bei Bedarf aus der Verwaltung zu den einzelnen Angelegenheiten hinzugezogen werden, haben ebenfalls kein Stimmrecht.
- (3) Der Beigeordnete nimmt gemäß seines Geschäftskreises an den Sitzungen des Konsolidierungsausschusses teil. Er hat das Recht, sich jederzeit zu Wort zu melden. Ein Stimmrecht hat er jedoch nicht.
- (4) Ist der Konsolidierungsausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung der jeweiligen Konsolidierungsmaßnahme durch den Ausschuss.

§ 4 Schlussbestimmung

- (1) Jedem Mitglied des Konsolidierungsausschusses ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Wird die Geschäftsordnung während der Wirkungszeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 31.12.2002 außer Kraft.
Wird die Tätigkeit des Konsolidierungsausschusses über diesen Zeitraum hinaus verlängert, bleibt die Geschäftsordnung bis zum Tage der Beendigung der Ausschussarbeit in Kraft.

Schneeberg, den 20.06.2000

gez.
S t i m p e l
Bürgermeister

DS